

Öffentlichkeitsrecht

Inhaltsverzeichnis

101	Auszug aus der Kantonsverfassung (KV)	3
170.6	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG).....	5
170.7	Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)	13
170.71	Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, TG DSV).....	23
131.1	Auszug aus dem Gesetz über die Gemeinden (GemG).....	29
432.10	Auszug aus dem Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG).....	31

Auszug aus der Kantonsverfassung (KV)

vom 16. März 1987 (Stand 20. Mai 2019)

[...]

§ 11 Öffentlichkeit¹⁾ *

¹ Rechtssetzende Erlasse müssen veröffentlicht werden.

² Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit.

³ Der Kanton sowie die politischen Gemeinden und Schulgemeinden gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. *

⁴ Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere das anwendbare Verfahren. *

[...]

§ 99a * Übergangsbestimmungen zu § 11 Abs. 3 und Abs. 4

¹ § 11 Abs. 3 ist auf amtliche Akten anwendbar, die nach der Annahme dieser Verfassungsbestimmung durch das Volk von einer Behörde erstellt oder empfangen wurden.

² Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von § 11 Abs. 3 und Abs. 4 nicht innerhalb von drei Jahren in Kraft, so erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

¹⁾ Mit Übergangsbestimmung in § 99a.

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG)

vom 16. Februar 2022 (Stand 1. Juni 2022)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten. Damit soll die freie Meinungsbildung zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gefördert werden.

² Das Gesetz regelt die Information der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Organe und die Einsicht in amtliche Akten der öffentlichen Organe.

§ 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

1. Öffentliches Organ: Organe, Behörden, Kommissionen, Ämter, Betriebe oder Dienststellen des Kantons, der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden sowie ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
2. Information: Schriftliches, elektronisches oder mündliches in Kenntnis setzen über eine bestimmte Sache, ein Anliegen oder ein Geschäft
3. Amtliche Akte: Zusammenfassung aller Unterlagen, die bei der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für deren Fortführung benötigt werden. Eine Unterlage ist die Aufzeichnung des öffentlichen Organs auf einem beliebigen Informationsträger oder das Hilfsmittel, das für das Verständnis und die Nutzung einer Aufzeichnung notwendig ist.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe. Den öffentlichen Organen gleichgestellt sind Organisationen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.

² Es gilt für die richterlichen Behörden, soweit diese administrative Aufgaben oder Aufgaben im Zusammenhang mit einer Aufsichtstätigkeit erfüllen.

³ Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonalbank und die thurmed AG einschliesslich deren Tochtergesellschaften sowie für die öffentlichen Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln.

⁴ Energieversorgungsunternehmen unterstehen ausschliesslich mit ihren Tätigkeiten im regulierten Monopol dem Öffentlichkeitsgesetz unabhängig von ihrer Rechtsform.

§ 4 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf Informationen und amtliche Akten.

² Es wird nicht angewendet in Verfahren:

1. der Zivil- und Strafrechtspflege
2. der Verwaltungsrechtspflege
3. der internationalen Rechts- und Amtshilfe
4. der Schiedsgerichtsbarkeit

³ Das Gesetz findet zudem keine Anwendung, soweit Bestimmungen anderer Gesetze

1. Informationen oder amtliche Akten als geheim oder vertraulich bezeichnen,
2. von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für die Einsicht in bestimmte Informationen oder amtliche Akten vorsehen.

⁴ Die Einsicht in amtliche Akten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richten sich nach dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSGVO)¹⁾.

§ 5 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für amtliche Akten, die von den öffentlichen Organen seit dem 20. Mai 2019 erstellt oder empfangen wurden und jünger als 20 Jahre alt sind.

² Für amtliche Akten, die älter als 20 Jahre alt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (ArchivG)²⁾.

§ 6 Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte

¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte nach § 17 TG DSGVO hat nach dem vorliegenden Gesetz insbesondere folgende Aufgaben:

1. die öffentlichen Organe in Fragen des Öffentlichkeitsprinzips zu beraten
2. das Schlichtungsverfahren nach § 15 und § 16 zu leiten, und für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommt, eine Empfehlung nach § 17 abzugeben
3. auf Anfrage private Personen über die Modalitäten des Rechts auf Einsicht in amtliche Akten zu informieren
4. sich zu Rechtssetzungsvorhaben, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen, äussern zu können

¹⁾ RB [170.7](#)

²⁾ RB [432.10](#)

² Sie oder er ist hinsichtlich Personendaten, die bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis genommen werden, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.

§ 7 Information der Öffentlichkeit

¹ Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Die Information ist zulässig, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne von § 10 entgegenstehen.

² Die Information muss verständlich, umfassend und frühzeitig erfolgen.

³ Über hängige Verfahren können die öffentlichen Organe informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

⁴ Politische Gemeinden und Schulgemeinden informieren nach ihren Bestimmungen.

2. Recht auf Einsicht in amtliche Akten

§ 8 Grundsatz

¹ Jede Person hat das Recht auf Einsicht in amtliche Akten.

§ 9 Einsichtsgewährung

¹ Das öffentliche Organ gewährt Einsicht in amtliche Akten durch:

1. die Einsichtnahme vor Ort
2. die schriftliche oder mündliche Auskunft über den Inhalt
3. die Zustellung der amtlichen Akten in Kopie oder ausnahmsweise im Original

² Der Anspruch nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn die amtlichen Akten in einem amtlichen Publikationsorgan, auf der Internetseite oder in ähnlicher Weise durch die öffentlichen Organe bereits veröffentlicht worden sind.

§ 10 Ausnahmen

¹ Die Einsichtsgewährung wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Öffentliche Interessen sind namentlich:

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit
2. die unmittelbar gefährdete Wirksamkeit von staatlich angeordneten Massnahmen

³ Private Interessen sind insbesondere:

1. der Schutz der Privatsphäre Dritter

2. der Schutz des Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisses

⁴ Diese Ausnahmerebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil der amtlichen Akten und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.

§ 11 Besondere Fälle

¹ Die Einsicht in amtliche Akten wird erst gewährt, wenn der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.

² Die Einsicht in amtliche Akten über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen wird nicht gewährt.

³ Protokolle parlamentarischer Kommissionen sind nach Abschluss der Beratungen, nach der Kenntnisnahme oder nach der Schlussabstimmung im Parlament, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung öffentlich.

⁴ Nicht öffentlich sind Protokolle kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen.

3. Verfahren zur Geltendmachung des Einsichtsrechts

§ 12 Gesuch

¹ Das Gesuch um Einsicht in amtliche Akten ist schriftlich oder elektronisch an das öffentliche Organ zu richten, das die Akten erstellt hat oder besitzt.

² Das Gesuch muss nicht begründet werden.

³ Es hat mindestens zu enthalten:

1. Name, Vorname sowie eine Zustelladresse der gesuchstellenden Person
2. möglichst genaue Bezeichnung oder Bestimmbarkeit der verlangten Akten

⁴ Das öffentliche Organ kann innert 20 Tagen verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert 20 Tagen präzisiert. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.

⁵ Auf querulatorische oder missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten.

§ 13 Schutz von Personendaten Dritter

¹ Amtliche Akten, die Personendaten Dritter enthalten, sind vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder nicht zur Einsichtnahme vorzulegen.

² Können die Personendaten nicht anonymisiert oder nicht zur Einsichtnahme vorgelegt werden oder überwiegt ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Einsicht in amtliche Akten, ist das Gesuch nach dem TG DSGVO zu beurteilen. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

³ Das öffentliche Organ teilt der gesuchstellenden Person die Durchführung der Anhörung mit.

§ 14 Stellungnahme des öffentlichen Organs

¹ Das öffentliche Organ nimmt zum Gesuch innert 20 Tagen Stellung. Die Frist kann um 20 Tage verlängert werden. Das öffentliche Organ informiert die gesuchstellende Person über eine Fristverlängerung.

² Es teilt der gesuchstellenden oder der angehörten Person nach § 13 mit einer kurzen schriftlichen oder elektronischen Begründung mit, ob, in welchem Umfang und in welcher Form dem Gesuch entsprochen wird.

§ 15 Schlichtung

¹ Die gesuchstellende Person, deren Einsicht in amtliche Akten aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert wird oder deren Gesuch nicht fristgerecht behandelt worden ist, und die angehörte Person nach § 13, gegen deren Willen das öffentliche Organ Akteneinsicht gewähren will, können der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten einen Antrag auf Schlichtung stellen.

² Der Schlichtungsantrag ist innert 20 Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Ablauf der dem öffentlichen Organ für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

§ 16 Schlichtungsverfahren

¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klärt ab, ob das öffentliche Organ das Gesuch rechtmässig und angemessen behandelt hat. Das öffentliche Organ stellt ihr oder ihm die erforderlichen amtlichen Akten zu und kann die Stellungnahme ergänzen. Sie oder er hat auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

² Sie oder er hört die am Schlichtungsverfahren Beteiligten an und strebt zwischen ihnen eine Einigung an. Sie oder er kann Vorschläge unterbreiten.

³ Kommt eine Einigung zustande, gilt das Verfahren als erledigt.

⁴ Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Einhaltung der Fristen beizutragen, an der Suche nach einer Einigung mitzuwirken und an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen. Der Schlichtungsantrag gilt als zurückgezogen und das Verfahren als erledigt, wenn die antragstellende Person nach § 15 Abs. 1 an der Verhandlung nicht teilnimmt.

⁵ Das Verfahren kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt das Ergebnis des Verfahrens fest und teilt es den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mit.

§ 17 Empfehlung

¹ Wird keine Einigung erzielt, gibt die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte den an der Schlichtung Beteiligten eine schriftliche Empfehlung ab.

² Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann insbesondere empfehlen, dass

1. die Einsicht in bestimmte amtliche Akten zu gewähren ist,
2. gewisse amtliche Akten oder Inhalte zu anonymisieren sind,
3. die Beschränkung der Akteneinsicht aufrechtzuerhalten ist,
4. vor dem Entscheid über die Akteneinsicht eine Anhörung nach § 13 bei der betroffenen Drittperson durchzuführen ist,
5. die Gebühren- oder Kostenvorschussfrage neu zu beurteilen ist.

³ Die Empfehlung darf keine Informationen enthalten, die eines der geschützten Interessen nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 beeinträchtigen könnte.

⁴ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte veröffentlicht die Empfehlungen und stellt den Schutz der Personendaten der am Schlichtungsverfahren Beteiligten sicher.

§ 18 Entscheid

¹ Die gesuchstellende oder die angehörte Person kann innert 20 Tagen nach Erhalt der Empfehlung schriftlich oder elektronisch einen Entscheid verlangen.

² Das öffentliche Organ folgt der Empfehlung oder erlässt einen Entscheid, wenn es in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Einsicht in amtliche Akten aufschieben, einschränken oder verweigern oder die Einsicht in eine amtliche Akte, die Personendaten enthält, gewähren will.

³ Das öffentliche Organ folgt innert 30 Tagen der Empfehlung oder erlässt innert 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches nach Abs. 1 einen Entscheid. Das öffentliche Organ stellt der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten den Entscheid und allfällige Entscheide der Rechtsmittelinstanzen zu.

§ 19 Amtliche Kosten

¹ Die Einsicht in amtliche Akten erfolgt grundsätzlich kostenlos.

² Ist die Akteneinsicht mit einem erheblichen Aufwand verbunden, kann das öffentliche Organ eine angemessene Verfahrensgebühr erheben und dafür einen Kostenvorschuss verlangen. Die gesuchstellende Person ist darüber vorab zu informieren. Leistet sie den Kostenvorschuss nicht fristgerecht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

§ 20 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)¹⁾. Die Rechtsmittelinstanzen haben auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

² Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 des Regierungsrats, des Obergerichts als erste Instanz und der Rekurskommission in Anwaltssachen.

³ Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und des Verwaltungsgerichts als erste Instanz.

¹⁾ RB 170.1

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	16.02.2022	01.06.2022	Erstfassung	8/2022

Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)

vom 9. November 1987 (Stand 1. Juni 2022)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Zum Schutz der Persönlichkeit regelt dieses Gesetz die Bearbeitung von Daten durch öffentliche Organe.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für jedes Bearbeiten von Personendaten, unabhängig von den verwendeten Mitteln oder Verfahren, soweit nicht andere Gesetze besondere Vorschriften enthalten.

² Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen als öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes:

1. der Staat, die Gemeinden, die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Personen, die mit öffentlichen Aufgaben dieser Gemeinwesen betraut sind, seien sie Behördemitglieder, Beamte oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vorübergehend tätig;
2. private Organisationen und Einzelpersonen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

³ Dieses Gesetz gilt bei privatrechtlicher Tätigkeit nicht.

§ 3 Begriffe

¹ Personendaten sind Angaben über natürliche oder juristische Personen, sofern diese bestimmt oder bestimmbar sind.

² Besonders schützenswerte Personendaten sind namentlich Angaben über:

1. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung;
2. den persönlichen Geheimbereich;
3. den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
4. Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung;
5. Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

³ Bearbeitung von Personendaten ist jeder Umgang mit Personendaten wie das Erheben, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten.

⁴ Datensammlung ist jede nach Personen erschlossene oder erschliessbare Erfassung von Personendaten.

2. Bearbeitung von Personendaten

§ 4 Zulässigkeit

¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies einer gesetzlichen Aufgabe dient.

² Personendaten und die Art, wie sie bearbeitet werden, müssen für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein.

³ Personendaten dürfen nicht für einen Zweck verwendet oder bekanntgegeben werden, der nach Treu und Glauben mit dem ursprünglichen Zweck unvereinbar ist.

⁴ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, sofern sich entweder die Zulässigkeit aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt oder eine gesetzliche Aufgabe die Bearbeitung zwingend erfordert oder aber der Betroffene ausdrücklich zustimmt oder seine Zustimmung vorausgesetzt werden darf, weil er entsprechende öffentliche Leistungen beansprucht.

§ 5 Zuverlässigkeit

¹ Personendaten müssen richtig und vollständig sein, soweit es der Zweck der Bearbeitung verlangt.

§ 6 Verantwortlichkeit

¹ Für den Datenschutz ist verantwortlich, wer Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.

² Verwenden mehrere Stellen Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, ist ein Organ zu bezeichnen, welches für den Datenschutz die Hauptverantwortung trägt.

§ 7 Erhebung

¹ Personendaten für Datensammlungen sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst zu erheben.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mittels Fragebogen erhoben, müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung bekanntgegeben werden. In den übrigen Fällen sind diese Angaben der befragten Person auf Wunsch bekanntzugeben, es sei denn, die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe würde dadurch gefährdet.

§ 7a * Vorabkontrolle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten muss vorab durch die Aufsichtsstellen gemäss § 17 geprüft werden, wenn sie besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten kann.

§ 8 Bekanntgabe an öffentliche Organe

¹ Personendaten dürfen öffentlichen Organen nur bekanntgegeben werden, sofern

1. das verantwortliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist oder
2. das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt oder
3. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

§ 9 Bekanntgabe an Private

¹ Personendaten dürfen unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses Privaten nur bekanntgegeben werden, sofern

1. das verantwortliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist oder
2. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

² Personendaten, die in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen nur in dem Umfang und entsprechend der Ordnung bekanntgegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher oder ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse.

§ 9a * Grenzüberschreitender Datenverkehr

¹ Personendaten dürfen an Empfänger, welche der Rechtshoheit von Staaten oder Organisationen unterliegen, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sind, nur übermittelt werden, wenn diese Staaten oder Organisationen einen angemessenen Schutz für die beabsichtigte Datenübermittlung bieten.

² Vorbehalten bleiben die Zustimmung der betroffenen Person im Einzelfall und Art. 2 Abs. 2 des Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Abkommen gemäss Abs. 1.

§ 10 Weitere Einschränkungen

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 11 Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

¹ Werden Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für solche der Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeitet, dürfen sie nicht mehr personenbezogen verwendet oder weitergegeben und die Ergebnisse nicht so bekanntgegeben werden, dass Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.

² Das verantwortliche Organ darf Personendaten an Private bekanntgeben, sofern zusätzlich gewährleistet ist, dass sie nicht an Dritte weitergegeben werden und dass für die Datensicherung gesorgt ist.

³ Werden die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet, sind § 4 Abs. 3 sowie § 8 und § 9 nicht anwendbar.

§ 12 Bearbeitung durch Dritte

¹ Werden Personendaten durch Dritte bearbeitet, ist der Datenschutz im Sinne dieses Gesetzes vom verantwortlichen Organ durch Vertrag oder Verfügung sicherzustellen.

² Ohne ausdrückliche Ermächtigung darf der Dritte Personendaten nur für das verantwortliche Organ verwenden und nur diesem bekanntgeben.

§ 13 Datensicherung

¹ Wer Personendaten bearbeitet, sorgt für deren angemessene Sicherung vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung oder Kenntnisnahme.

§ 13a * Überwachungsgeräte

¹ Öffentlich zugängliche Orte dürfen zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Geräten überwacht werden, wenn

1. die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird,
2. die gespeicherten Personendaten nach 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige der Polizei übergeben werden und
3. die Aufsichtsstellen gemäss § 17 vorgängig über die Einführung einer Überwachung informiert wurden.

² Das Anbringen von Überwachungsgeräten wird von jenem öffentlichen Organ angeordnet, dem das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

³ Das verantwortliche öffentliche Organ sorgt dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Es regelt die Zugangsberechtigung.

3. Datensammlungen

§ 14 Register

¹ Das verantwortliche Organ führt ein Register über die von ihm angelegten Datensammlungen.

² Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, die Art und die Herkunft der Personendaten, die an der Datensammlung beteiligten Organe sowie die regelmässigen Empfänger der Personendaten.

³ Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die

1. nur kurzfristig bestehen;
2. rechtmässig veröffentlicht sind;
3. von der Polizei oder anderen Organen der Strafverfolgung in einzelnen Verfahren geführt werden;
4. ausschliesslich persönliche Arbeitsmittel sind und nicht anderweitig verwendet werden.

§ 15 Zentrale Register

¹ Der Kanton führt ein zentrales Register seiner Datensammlungen.

² Gemeinden und die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften führen ein eigenes zentrales Register.

§ 16 Vernichtung, Archivierung

¹ Das verantwortliche Organ legt für jede Datensammlung fest, wann Personendaten zu vernichten sind.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung¹⁾. *

4. Aufsicht

§ 17 Aufsichtsstelle

¹ Der Regierungsrat wählt einen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der seine Aufgaben unabhängig erfüllt. *

² Dieser beaufsichtigt die Bearbeitung von Daten durch:

1. Organe des Kantons sowie kantonaler öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten,

¹⁾ RB [432.10](#)

2. private Personen und Organe von privaten Organisationen, soweit ihnen kantonale öffentliche Aufgaben übertragen sind.

³ Die Gemeinden bezeichnen eigene Aufsichtsstellen. *

§ 18 Aufgaben

¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat folgende Aufgaben: *

1. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz;
2. er berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
3. er vermittelt zwischen betroffenen Personen und den verantwortlichen Organen;
4. * er berät die Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung;
5. * er nimmt die ihm durch das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip übertragenen Aufgaben wahr.

² Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Aufsichtsstellen der Gemeinden, der Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen. *

³ Er ist hinsichtlich der Personendaten, die er bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das verantwortliche Organ. *

⁴ Er legt gegenüber dem Regierungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und informiert ihn und die Öffentlichkeit periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen über den Datenschutz. *

§ 18a * Befugnisse

¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann: *

1. ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Ermittlungen durchführen, alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Informationen über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen;
2. Daten sperren, löschen oder vernichten lassen, eine Datenbearbeitung verbieten oder dem verantwortlichen Organ Anweisungen zur Datenbearbeitung erteilen;
3. gegen Entscheide aufgrund dieses Gesetzes beim zuständigen Departement oder gegen Entscheide der Departemente beim Verwaltungsgericht ein Rechtsmittel einlegen;
4. bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz Strafantrag stellen.

² Die verantwortlichen Organe haben den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu unterstützen. *

5. Rechte der Betroffenen

§ 19 Einsicht in Register

¹ Jedermann kann in die Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.

§ 20 Einsicht in Daten

¹ Jedermann kann vom verantwortlichen Organ Einsicht in Daten verlangen, die über ihn in einer im Register enthaltenen Datensammlung vorhanden sind.

§ 20a * Unentgeltlichkeit

¹ Die Einsichtnahme und allfällige Auskunftserteilungen sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Verursacht die Gewährung der Einsicht oder die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand, können hierfür Kosten auferlegt werden.

§ 21 Einschränkungen

¹ Die Einsicht in Personendaten kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern.

² Kann die Einsicht dem Gesuchsteller nicht gewährt werden, weil er zu stark belastet würde, kann sie einer Person seines Vertrauens ermöglicht werden.

³ Soweit die Gewährung der Einsicht zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen würde oder die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet werden, kann die Einsicht eingeschränkt oder verweigert werden, sofern nicht der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

§ 22 Berichtigung

¹ Wer ein eigenes Interesse dardat, kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.

² Bestreitet das verantwortliche Organ die Unrichtigkeit, obliegt ihm der Beweis für die Richtigkeit der Personendaten, sofern der Gegenbeweis dem Gesuchsteller nicht ohne weiteres zumutbar ist.

³ Kann aufgrund der Natur der Daten weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere bei Werturteilen, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen. *

§ 23 Unterlassung, Beseitigung, Feststellung

¹ Ein Betroffener kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass:

1. eine widerrechtliche Bearbeitung von Personendaten eingestellt oder unterlassen wird,
2. Personendaten, die widerrechtlich erhoben, aufbewahrt oder verwendet worden sind, vernichtet und die Folgen der widerrechtlichen Bearbeitung beseitigt werden,
3. die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung festgestellt wird.

§ 23a * Sperrung

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.

² Die Sperrung darf durchbrochen werden, wenn

1. ein Gesetz die Bekanntgabe vorschreibt oder
2. durch die Sperrung die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des verantwortlichen Organs verunmöglicht wird.

§ 24 * Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide aufgrund dieses Gesetzes kann beim in der Sache zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

² Entscheide der Departemente und des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. *

6. Straf- und Schlussbestimmungen ***§ 24a *** Strafbestimmung

¹ Wer Personendaten im Auftrag bearbeitet und sie vorsätzlich auftragswidrig verwendet oder bekannt gibt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

§ 25 ...¹⁾**§ 26** Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.²⁾

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1988, Seite 54.

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1989.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	09.11.1987	01.01.1989	Erstfassung	ABl. 49/1988
§ 7a	19.12.2007	05.12.2008	eingefügt	52/2007
§ 9a	19.12.2007	05.12.2008	eingefügt	52/2007
§ 13a	09.01.2012	01.07.2012	geändert	46/2011
§ 16 Abs. 2	20.05.2020	01.01.2021	geändert	23/2020
§ 17 Abs. 1	19.12.2007	05.12.2008	geändert	52/2007
§ 17 Abs. 1	16.02.2022	01.06.2022	geändert	8/2022
§ 17 Abs. 3	19.12.2007	05.12.2008	geändert	52/2007
§ 18 Abs. 1	16.02.2022	01.06.2022	geändert	8/2022
§ 18 Abs. 1, 4.	16.02.2022	01.06.2022	geändert	8/2022
§ 18 Abs. 1, 5.	16.02.2022	01.06.2022	eingefügt	8/2022
§ 18 Abs. 2	19.12.2007	05.12.2008	geändert	52/2007
§ 18 Abs. 2	16.02.2022	01.06.2022	geändert	8/2022
§ 18 Abs. 3	19.12.2007	05.12.2008	geändert	52/2007
§ 18 Abs. 4	19.12.2007	05.12.2008	eingefügt	52/2007
§ 18a	19.12.2007	05.12.2008	eingefügt	52/2007
§ 18a Abs. 1	16.02.2022	01.06.2022	geändert	8/2022
§ 18a Abs. 2	16.02.2022	01.06.2022	geändert	8/2022
§ 20a	19.12.2007	05.12.2008	eingefügt	52/2007
§ 20a	19.12.2007	05.12.2008	eingefügt	52/2007
§ 22 Abs. 3	19.12.2007	05.12.2008	eingefügt	52/2007
§ 23a	19.12.2007	05.12.2008	eingefügt	52/2007
§ 24	19.12.2007	05.12.2008	geändert	52/2007
§ 24 Abs. 2	16.02.2022	01.06.2022	geändert	8/2022
Titel 6.	19.12.2007	05.12.2008	geändert	52/2007
§ 24a	19.12.2007	05.12.2008	eingefügt	52/2007

Verordnung des Regierungsrates über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, TG DSV)

vom 4. November 2008 (Stand 1. März 2013)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Begriffsdefinitionen

§ 1 Betroffene Personen

¹ Betroffene Personen sind natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden.

§ 2 Besondere Risiken

¹ Besondere Risiken, die eine Vorabkontrolle bei der Datenbearbeitung erfordern, liegen insbesondere dann vor, wenn:

1. besonders schützenswerte Personendaten manuell oder mittels Informatiksystemen bearbeitet werden;
2. die Handlungs- oder Entfaltungsmöglichkeiten der betroffenen Person eingeschränkt werden können;
3. ein erhöhtes Risiko technikbedingter Fehler oder Missbräuche besteht.

§ 3 Angemessener Datenschutz

¹ Ein angemessener Datenschutz im grenzüberschreitenden Datenverkehr ist dann gegeben, wenn im Empfängerstaat ein adäquates Datenschutzniveau sichergestellt ist.

² Ein solches liegt unter Berücksichtigung aller Umstände insbesondere dann vor, wenn:

1. die Grund- und Menschenrechte eingehalten werden;
2. das Datenschutzniveau europäischem Standard entspricht.

§ 4 Unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand

¹ Ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand im Sinne von § 20a Abs. 2 des Gesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. eine Person wiederholt in derselben Angelegenheit ein Gesuch stellt;

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

2. die gesuchstellende Person trotz Aufforderung des verantwortlichen Organs ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
3. mit der Gesuchsbearbeitung ein besonders hoher materieller oder zeitlicher Aufwand verbunden ist.

1.2. Organisation

§ 5 Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

¹ Die oder der Beauftragte für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter) wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. *

² Sie oder er ist administrativ der Staatskanzlei zugeordnet. *

§ 6 Aufsichtsstelle der Gemeinden

¹ Die Gemeinden können eigene Aufsichtsstellen einrichten, die Aufsicht an Private übertragen oder zwecks Führung einer gemeinsamen Aufsichtsstelle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

² Die Gemeinden sorgen für die Unabhängigkeit ihrer Aufsichtsstellen.

³ Die Aufsichtsstellen der Gemeinden sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu errichten und der oder dem Datenschutzbeauftragten zu melden. Mutationen bei der Aufsichtsstelle sind jeweils umgehend bekanntzugeben.

§ 7 Rechenschaftsbericht

¹ Der jährliche Rechenschaftsbericht der oder des Datenschutzbeauftragten erfolgt im Rahmen des Geschäftsberichtes des Regierungsrates.

1.3. Datensammlungen, Register, Adressbücher und Nachschlagewerke

§ 8 Datensammlungen

¹ Die Datensammlungen sind so zu gestalten, dass die betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

§ 9 Register

¹ Das verantwortliche Organ führt das Register der von ihm angelegten Datensammlungen in einer für die Übernahme in das zentrale Register geeigneten Form. Die Aufsichtsstelle kann dazu Weisungen erlassen.

² Kurzfristig verwendete Datensammlungen im Sinne von § 14 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes sind solche, die nur vorübergehend, insbesondere während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, geführt werden.

³ Ausschliesslich persönliche Arbeitsmittel im Sinne von § 14 Abs. 3 Ziff. 4 des Gesetzes sind Datensammlungen, die der Arbeitserleichterung dienen und auf die nur die verantwortliche Person oder deren Stellvertretung Zugriff hat.

⁴ Das zentrale Register enthält für jedes verantwortliche Organ innerhalb des Zuständigkeitsbereiches die Angaben über die von ihm angelegten Datensammlungen.

§ 10 Meldepflicht

¹ Das verantwortliche Organ meldet Errichtung und Aufgabe von registrierungspflichtigen Datensammlungen mit den Angaben gemäss § 14 Abs. 2 des Gesetzes der Aufsichtsstelle.

§ 11 Adressbücher und Nachschlagewerke

¹ Für Veröffentlichungen von allgemeinem Interesse dürfen folgende Personendaten bekanntgegeben werden:

1. für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke: Name, Vorname, Firma, Adresse, Telefonnummer, Beruf und Titel von natürlichen und juristischen Personen;
2. für Staatskalender, Behördenverzeichnisse und ähnliche Nachschlagewerke: Name, Vorname, Titel, Beruf, Jahrgang, Adresse, Telefon sowie Funktion von Personen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben;
3. für Fahrzeugverzeichnisse: Name, Vorname, Firma und Adresse von Halterinnen oder Haltern.

² Auf die Bekanntgabe besteht kein Rechtsanspruch.

2. Datensicherheit

§ 12 Massnahmen

¹ Das verantwortliche Organ hat eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten und trifft Massnahmen zur Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Datenexistenz und Nachvollziehbarkeit.

² Personendaten sind vor folgenden Gefahren zu schützen:

1. unbefugte Vernichtung;
2. zufälliger Verlust;
3. technische Fehler;
4. Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung;

5. unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.

³ Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein. Insbesondere haben sie folgenden Kriterien Rechnung zu tragen:

1. Zweck der Datenbearbeitung;
2. Art und Umfang der Datenbearbeitung;
3. Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Personen;
4. aktueller Stand der Technik.

⁴ Die Massnahmen sind von der Aufsichtsstelle periodisch zu überprüfen.

§ 13 Protokollierung

¹ Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten mittels EDV hat das verantwortliche Organ für die Protokollierung zu sorgen.

² Die Protokolle sind entsprechend der Sensibilität mit angemessenen Massnahmen zu schützen und ein Jahr aufzubewahren.

3. Geltendmachung von Rechten

§ 14 Gesuch um Einsichtnahme

¹ Gesuche um Einsichtnahme in Datenregister und Datensammlungen sind beim verantwortlichen Organ schriftlich einzureichen.

² Das Gesuch ist so zu formulieren, dass daraus klar hervorgeht, in welche Datensammlungen oder Daten Einsicht begehrt wird. Die gesuchstellende Person hat sich über ihre Identität auszuweisen.

³ Generelle oder pauschale Einsichtsgesuche sind unzulässig.

§ 15 Geltendmachung weitergehender Rechte

¹ Gesuche um Geltendmachung weitergehender Rechte im Sinne von § 22, § 23 und § 23a des Gesetzes sind schriftlich und begründet beim verantwortlichen Organ einzureichen. Die gesuchstellende Person hat sich über ihre Identität auszuweisen.

4. Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates über den Datenschutz vom 6. Dezember 1988 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Das Gesetz vom 19. Dezember 2007 betreffend die Änderung des Gesetzes über den Datenschutz vom 9. November 1987 und diese Verordnung treten am 5. Dezember 2008 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	04.11.2008	05.12.2008	Erstfassung	ABl. 45/2008
§ 5 Abs. 1	05.02.2013	01.03.2013	geändert	6/2013
§ 5 Abs. 2	05.02.2013	01.03.2013	geändert	6/2013

Auszug aus dem Gesetz über die Gemeinden (GemG)

vom 5. Mai 1999 (Stand 1. Juni 2022)

1. Geltungsbereich

§ 1 Gemeinden

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

1. Politische Gemeinden;
2. Schulgemeinden;
3. Bürgergemeinden.

[...]

§ 35 Protokolle

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlamentes, der Gemeindebehörde und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

² Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Name der vorsitzenden Person;
3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Gemeindebehörde und der Kommissionen die Namen der Anwesenden;
4. Traktanden;
5. Wahrung des Ausstandes;
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
7. bei Gemeindeversammlungen und Parlamentssitzungen den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.

³ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich. *

[...]

Auszug aus dem Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG)

vom 20. Mai 2020 (Stand 1. Juni 2022)

[...]

§ 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

1. öffentliches Organ: Organ, Behörde oder Dienststelle
 - 1.1. des Kantons;
 - 1.2. der Gemeinden (Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Bürgergemeinden);
 - 1.3. der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;
 - 1.4. der kommunalen Zweckverbände.
- Dem öffentlichen Organ sind Private, private Organisationen und organisatorisch verselbständigte Gemeindebetriebe gleichgestellt, soweit sie Staats- oder Gemeindeaufgaben erfüllen (Auftragsverwaltung).
2. zuständiges Archiv: das für das jeweilige öffentliche Organ handelnde Archiv;
3. Unterlage:
 - 3.1. Aufzeichnung des öffentlichen Organs auf einem beliebigen Informationsträger;
 - 3.2. Hilfsmittel, das für das Verständnis und die Nutzung einer Aufzeichnung notwendig ist;
4. Akte: Zusammenfassung aller Unterlagen, die bei der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für deren Fortführung benötigt werden;
5. Aktenführung: systematische Aufzeichnung von Geschäftsvorgängen;
6. Registraturplan: Ordnungssystem zur Steuerung der Aktenführung und Archivierung mit Angaben zu Ordnungspositionen, Benennungen, Aufbewahrungsfristen und Archivwürdigkeit sowie Informationen, die der Aussonderung von Akten aus elektronischen Systemen dienen;
7. Archivwürdigkeit: Eigenschaft einer Akte aufgrund ihrer juristischen, administrativen oder historischen Bedeutung;
8. Archivgut: als archivwürdig bewertete Akten, die dem zuständigen Archiv abgeliefert wurden oder mittels Übernahmevertrag von Privaten übernommen wurden.

[...]

§ 12 Aktenführung

¹ Das öffentliche Organ führt die Akten auf der Grundlage des Registraturplans.

² Es stellt sicher, dass die wesentlichen Arbeitsschritte und das Ergebnis der Geschäftsvorgänge aus den Unterlagen und Akten ersichtlich und nachvollziehbar sind.

³ Akten sind sofort nach Beendigung des Geschäftsvorgangs, spätestens aber zehn Jahre nach deren Eröffnung abzuschliessen, bei Rechts- und Rechtsmittelverfahren jedoch nicht vor ihrem rechtskräftigen Abschluss.

⁴ Systeme zur elektronischen Aktenführung müssen eine Archivierungsschnittstelle gemäss aktuellen fachlichen Standards enthalten.

[...]

§ 18 Schutzfristen

¹ Die allgemeine Schutzfrist für Akten, die vor dem 20. Mai 2019 erstellt oder empfangen wurden, beträgt 20 Jahre. *

² Die Schutzfrist für Akten mit besonders schützenswerten Personendaten gemäss dem Gesetz über den Datenschutz¹⁾ beträgt 100 Jahre.

³ Die Schutzfrist für Akten, die der beruflichen Schweigepflicht im Sinne von Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ unterstehen, beträgt 100 Jahre.

⁴ Die Schutzfrist beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage der Akte.

⁵ Für amtliche Akten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG)³⁾, die sich bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes. Zuständiges öffentliches Organ im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes ist das zuständige Archiv. *

1) RB 170.7

2) SR 311.0

3) RB 170.6